Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 2 (1886)

Heft: 6

Artikel: Zum "Leitfaden für Verfassungskunde"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-866065

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wildermuth am Technikum Winterthur, die Chefredaktion Hr. O. Pupikofer in St. Gallen übernommen.

Das Blatt erscheint Mitte jeden Monats, 1—1¼ Bogen stark und wird den Mitgliedern des Vereins für Förderung des Zeichenunterrichts gratis zugestellt; Abonnement für die Schweiz jährlich Fr. 3. —.

Inhalt der beiden ersten Nummern: An die Leser. — Das Zeichnen nach Gipsmodellen an gewerblichen Fortbildungs- und Handwerkerschulen. — Wandtabelle oder Schultafelzeichnung? — Das Linearzeichnen in der Mittelschule. — Ein Wort über den Unterricht in Freihandzeichnen.

Allgemeines über das gewerbliche Fachzeichnen. Der Zeichenunterricht in den appenzellischen Volksschulen und die Bestrebungen der Behörden.

Rezensionen. — Mitteilungen. *Hz.*

Zum „Leitfaden für Verfassungskunde".

Beiliegender Leitfaden ist dadurch entstanden, dass der Schreiber dieser Zeilen zwei Winter hindurch im Falle war, den bezüglichen Unterricht in den Kursen für militärischen Vorunterricht für Zürich und Umgebung zu erteilen.

Er besteht aus zwei Teilen: einer Skizze der Verfassungskunde für die Hand des Schülers und einer Übersicht der einschlägigen Literatur der deutschen Schweiz zu Handen des Lehrers.

Die Erfahrung hat, — wie ich glaube: nicht mir allein — gezeigt, dass den Schülern solcher Kurse nicht zuzumuten ist, in den Stunden zusammenhängende Notizen zu machen, und bei der Kürze der Zeit, die der Behandlung der Verfassungskunde zugemessen ist, sollte vom Diktiren abgesehen werden können.

Anderseits wird für diesen Unterricht, soll er nicht langeweilen, von der Durcharbeitung eines Lehrbuchs abzusehen sein. Freier Vortrag unter geistiger Beherrschung des Stoffs durch den Lehrer oder wenigstens freie Ausführung eines blossen Umrisses ist weit vorzuziehen.

Da ist es aber nötig, dass der Schüler, sei es schon während der Stunde, sei es zur Repetition, etwas zur Hand habe, was kurz die Hauptpunkte fixirt, gewissermassen das sachliche Gerippe des Unterrichtsinhaltes gibt. Und dieses Etwas muss nicht nur kurz, es muss auch so billig sein, dass jeder Schüler es anschaffen oder die Schule es ihren sämtlichen Schülern zu bleibendem Besitz geben kann.

Nun wird wol jeder Unterricht über Verfassungskunde zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen zunächst die Grundlagen des sozialpolitischen Lebens im allgemeinen, dann in Kürze die geschichtliche Entwicklung des Vaterlandes behandeln und schliesslich die Aufgaben einer Verfassung und den Inhalt der bestehenden Verfassung zeichnen. Nach dieser Disposition ist auch der vor-

stehende Abriss gearbeitet und dabei namentlich Gewicht darauf gelegt, die auf diesem Gebiete so häufigen Fremdwörter, die nicht immer verstanden und auch nicht immer richtig erklärt werden, zum Verständnis zu bringen.

Natürlich bietet der geschichtliche Abschnitt weitaus am meisten Daten und Namen, von denen der Lehrer wünschen muss, dass die Schüler sie genau und richtig festhalten; darum nimmt auch dieser Abschnitt im Leitfaden die ausführlichste Darstellung in Anspruch und es ist nicht im mindesten die Meinung, dass dies auch im Unterrichte selbst der Fall sein solle; im Gegenteil, hier wird das Schwergewicht natürlich auf die Kenntnis und das Verständnis der Verfassung selbst fallen.

Aber auch hier scheint es mir wünschbarer, dass der Lehrer die Schüler lehre die Verfassung zu lesen, als dass er sie ihnen vorlese. Es gilt, dem Schüler zu zeigen, worauf es ankommt, sie ihm zu gruppiren, einzelne Bestimmungen eingehend zu illustriren. Da kann nur ein individuell den Stoff wählender und gestaltender Unterricht vor Langeweile bewahren, und eben dies ist der Grund, warum der Leitfaden sich so kurz hält und nur die Übersicht über das Ganze der Verfassung dem Schüler vorführt.

In dieser Beziehung bedarf der Leitfaden selbstverständlich einer Ergänzung: Die Bundesverfassung muss jedem einzelnen Schüler vorliegen; er muss nicht bloss über sie *reden*, er muss sie selbst *durchsehen* können. Das Vernünftigste (und wahrlich eine kleine Ausgabe im Verhältnis zum vaterländisehen Nutzen) wäre, dass der Bund selbst eine Ausgabe derselben für die künftigen Bürger veranstalte und sie denselben gratis oder zu den Erstellungskosten abgäbe; durch diese zentrale Leistung käme das Exemplar höchstens auf 10 Rp. zu stehen. Ist doch der Kanton Zürich für sich allein im stande die Bundes- und seine Kantonalverfassung zusammen für 10 Rappen jedem Interessenten zur Verfügung zu stellen.[1])

Natürlich ist im Unterricht auch die kantonale Verfassung zur Besprechung und Vergleichung beizuziehen. Der Leitfaden musste sich darauf beschränken, mit der zürcherischen Verfassung zu exempliren; Lehrer in andern Kantonen werden leicht an Stelle dieser Beispiele die Bestimmungen ihrer heimischen Kantonalverfassung einfügen können.

Seinem Zwecke gemäss, ist der Leitfaden, was den Preis betrifft, kein Spekulationsgeschäft; auch die kleinste Schule kann ihn zum Partienpreis von 10 Rp. per Exemplar bei der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich beziehen.

Zum Schlusse verdanke ich aufs herzlichste die Beihilfe, die mir die Konferenz in Sachen des militär. Vorunterrichts für Zürich und Umgebung bei Revision dieses Leitfadens geleistet; namentlich darf ich auf die Verbesserungen

[1]) Zu beziehen im kantonalen Lehrmittelverlag, Obmannamt Zürich.

hinweisen, die Herr Oberrichter *Zürcher* in Hottingen dem Entwurfe in freundlichster Weise hat angedeihen lassen.

Auch so noch ist freilich der Leitfaden nur ein Versuch; möge ihn die Praxis vervollkommnen und möge er, wenn auch noch in unvollkommner Gestalt, der Sache, für die er eintritt, etwelche Dienste leisten! *Hz.*

Kleinere Mitteilungen.

Der *zürcher.* kantonale Gewerbeverein hat einen Entwurf über Lehrlingsprüfungen und gewerbliche Fortbildungsschulen als Vorschlag für ein neues Gewerbegesetz angenommen, dessen wesentliche Bestimmungen sind: Die Lehrzeit soll erst mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre beginnen; die Lehrlinge sind verpflichtet die gewerblichen Fortbildungsschulen zu besuchen, wo solche bestehen; der Staat erteilt bedürftigen und vorzüglichen Lehrlingen nach beendeter Lehrzeit Stipendien, dagegen wird die Beteiligung des Staates durch Verabfolgung von Prämien nach beendeter Lehrzeit für eine gelieferte Probearbeit fallen gelassen, er unterstützt Lehrwerkstätten und gewerbliche Anstalten, die Lehrlingsprüfungen sind für alle Handwerkslehrlinge obligatorisch. (N. Z. Z.)

— Der Gewerbeverein *Chur* hat ein Reglement betreffend facultative Lehrlingsprüfung genehmigt; über Vereinigung der Schule des Gewerbevereins mit der städtischen soll verhandelt, dabei aber gewünscht werden, es möchte die Schule in den Händen des Gewerbevereins bleiben und die Stadt im Schulrat Vertretung erhalten.

— In *Boltigen,* Kt. Bern, wird Einrichtung einer Korbflechterschule beabsichtigt. (Gw.)

— In *Locle* haben im letzten Winter 337 Schüler in 15 Kursen gewerblichen Unterricht erhalten, gegenüber 121 im Jahre 81/82. (Gw.)

— Die in der Schnitzlerschule Brienz ausgestellten Zeichnungen der *Kunstschule Bern,* Abteilung Kunstgewerbe, finden grosse Anerkennung. (Gw.)

— *Schumacherfachkurs in Basel,* 26. Juli bis 15. August. (Gw.)

— Wie letztes Jahr, so wird auch 1886 der Gewerbeverein *Riesbach* (Zürich) einen Zuschneidekurs für Mädchen und Frauen abhalten und zwar wiederum im Lokale und durch die Lehrerinnen der Kunst- und Frauenarbeitsschule Boos-Jegher. (Hdw.-Z.)

— Die 7 *aargauischen* Handwerkerschulen haben ein Vermögen an Werkzeugen und Lehrmitteln von Fr. 8306, eine Gesammteinnahme von Fr. 10,588, woran sich pro 1885 der Bund mit Fr. 1480, der Kanton mit Fr. 3688, die Gemeinden mit Fr. 2139, Gesellschaften mit Fr. 975, und die Schüler mit Fr. 245 beteiligt haben. Die Gesamtausgaben betragen Fr. 10,718, so dass jeder der 243 Schüler, worunter 9 Gesellen und 1 Meister, an Unterrichtskosten auf Fr. 43 zu stehen kommt, oder ohne die bleibenden Einrichtungen und nur und nur die Lehrerbesoldungen mit Fr. 5416 zu berücksichtigen, auf Fr. 22. Mit 1886 wurden diese Handwerkerschulen unter die spezielle Aufsicht von 2 Fachmännern gestellt. (Schw. Gwbl.)

Verlag, Druck und Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.